

## Präzisierung

- der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung (Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021)
- des Erlasses über "Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern" (Erlassen am 23. April 2021)
- des Erlasses über „Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ (Erlassen am 23. April 2021)

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html) zu finden.

**In Anlehnung an die bundesweit einheitlichen Regelungen hat Schleswig-Holstein den Erlass bzgl. der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen aktualisiert. Die Erlasse über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern werden in den Kreisen und kreisfreien Städten über regional begrenzten Allgemeinverfügungen umgesetzt. Der Betrieb der Bibliotheken wird aber durch diese Erlasse nicht zusätzlich eingeschränkt.**

- Wird in einem Kreis oder kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen der Schwellenwert von 50 bzw. 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten, so gelten dort ab dem übernächsten Tag bei einer Inzidenz über 50 automatisch Regelungen einer Allgemeinverfügung und bei einer Inzidenz über 100 die in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgesetzten Maßnahmen.
- Im Erlass zu den ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern fehlen Hinweise auf zu ergreifende Maßnahmen in Bibliotheken. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem Büchereiverein mitgeteilt, dass auch im Fall einer entsprechenden 7-Tage-Inzidenz die Regelungen aus der Landesverordnung zu beachten sind.
- Ähnliches gilt für den Erlass zu den ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der hier enthaltene Hinweis bzgl. der Erhebung von Kontaktdaten in Kultureinrichtungen nimmt Bezug auf die ohnehin gültigen Regelungen der Landesverordnung.

	<b>Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner</b>	<b>Inzidenz über 50 / 100.000 Einwohner</b>	<b>Inzidenz über 100 / 100.000 Einwohner</b>
<b><i>Öffnung der Bibliothek / Zugangsbeschränkungen</i></b>	<p>Nutzer*innen dürfen die Bibliothek für die Ausleihe von Medien betreten.</p> <p>Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden. Die Aufenthaltsqualität ist durch geeignete Maßnahmen einzuschränken.</p> <p>Laut §10,3: die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen ist der Bibliotheksgröße anzupassen (max. 1 Person je 10 m<sup>2</sup> Bibliotheksnutzungsfläche)</p> <p>Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.</p>	<p>Der entsprechende Erlass enthält keine weiteren Einschränkungen für den Betrieb der Bibliotheken.</p> <p><b>Den Erlass finden Sie hier:</b> <a href="https://tinyurl.com/83k3wdwj">https://tinyurl.com/83k3wdwj</a></p>	<p>Der entsprechende Erlass enthält keine weiteren Einschränkungen für den Betrieb der Bibliotheken.</p> <p><b>Den Erlass finden Sie hier:</b> <a href="https://tinyurl.com/3b4j99kb">https://tinyurl.com/3b4j99kb</a></p>

	<b>Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner</b>	<b>Inzidenz über 50 / 100.000 Einwohner</b>	<b>Inzidenz über 100 / 100.000 Einwohner</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Außerschulische Bildungsangebote für Gruppen als auch Veranstaltungen im Rahmen von Freizeitaktivitäten sind untersagt. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind aus Sicht der Geschäftsleitung des Büchereivereins in den Erlassen für Schulen nicht eindeutig definiert. Es lassen sich derzeit keine Handlungsempfehlungen ableiten, sodass von Klassenführungen u.ä. Aktivitäten abgeraten wird.	Die Durchführung von Veranstaltungen ist nicht erlaubt.	Die Durchführung von Veranstaltungen ist nicht erlaubt.
<b>Hygienekonzept</b>	<b>Inhalt des Hygienekonzepts:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Begrenzung der Besucherzahlen</li> <li>-Wahrung der Abstandsgebote</li> <li>-Regelung von Besucherströmen</li> <li>-Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen</li> <li>-Regelmäßige Lüftung</li> <li>- qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>- Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes</li> </ul>	<b>Inhalt des Hygienekonzepts:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Begrenzung der Besucherzahlen</li> <li>-Wahrung der Abstandsgebote</li> <li>-Regelung von Besucherströmen</li> <li>-Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen</li> <li>-Regelmäßige Lüftung</li> <li>- qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>- Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes</li> </ul>	<b>Inhalt des Hygienekonzepts:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Begrenzung der Besucherzahlen</li> <li>-Wahrung der Abstandsgebote</li> <li>-Regelung von Besucherströmen</li> <li>-Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen</li> <li>-Regelmäßige Lüftung</li> <li>- qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>- Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes</li> </ul>

Rendsburg, 30. April 2021